

Satzung des Freiwillige Soziale Dienste im Bistum Aachen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Soziale Dienste im Bistum Aachen e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter Nr. 1085 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung der Jugendhilfe;
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten gemäß des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom (JFDG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) in seiner gültigen Fassung sowie durch ideelle und organisatorische Unterstützung von Entsendeorganisationen im Trägerkreis Sozialer Dienst für Frieden und Versöhnung (SDFV).
 2. die Übernahme der Trägerschaft des Freiwilligen Sozialen Jahres gemäß §10 JFDG sowie die Tätigkeit als Selbstständige Organisationseinheit (SOE) im Bundesfreiwilligendienst gemäß §10 BFDG im In- und Ausland
 3. Bildungs- und Begleitangebote außerhalb von Schule und Beruf im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten.
- (3) Folgende Ziele werden angestrebt:
 - Entfalten der Persönlichkeit;
 - Entwickeln von Kritik- und Kooperationsfähigkeit;
 - Einüben in verantwortliches soziales Handeln;
 - Einblick gewinnen in gesellschaftliche, soziale und politische Prozesse und Zusammenhänge;
 - Kennenlernen von sozialen Berufen und Auseinandersetzung mit der Arbeitswelt;

- Förderung von Engagement im sozialen Bereich;
- Überprüfen eigener Wertvorstellungen;
- Auseinandersetzen mit der Botschaft des Evangeliums;
- Auseinandersetzung mit der Bewahrung der Schöpfung und Fragen der Nachhaltigkeit
- Abbau von Vorurteilen;
- Interkulturelles Lernen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Trägerwerk des BDKJ im Bistum Aachen e.V.
 - Das Bistum Aachen
 - Der Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
- (2) Die Kündigungsfrist für einen Austritt beträgt zwei Jahre. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung wird wahrgenommen von:
 - Dem/der Leiter/Leiterin der für die kirchliche Jugendarbeit im Bistum Aachen zuständigen Organisationseinheit
 - Einem/r Vertreter/Vertreterin des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V
 - Einem/r Vertreter/Vertreterin des Diözesanvorstands des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend sowie
 - jeweils einer weiteren von den unter §4 (1) genannten Mitgliedern benannten Person.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Beschlussfassung der Organe
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, so oft es das Wohl des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen muss.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und einem Mitglied zu unterschreiben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beauftragt eine/n Wirtschaftsprüfer/in, der/die weder dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören, um einen Jahresabschluss zu erstellen. Über das Ergebnis wird auf der Mitgliederversammlung berichtet.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, erteilt ihm Entlastung und genehmigt Jahresplanungen des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Erste/r Vorsitzende/r ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), zweiter/zweite Vorsitzender/Vorsitzende ist der/die vom Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. benannte Vertreter/Vertreterin. Das dritte Vorstandsmitglied ist der/die Leiter/Leiterin der für die kirchliche Jugendarbeit zuständige Organisationseinheit im Bistum Aachen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Vorstandsämter enden mit der Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen als besonderen Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Dieser/diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sie Verfügungen im Wert von mehr als 15.000 Euro oder Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands vornehmen darf.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Alle Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Anwesenden erfolgen.
- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins bedürfen außerdem der Zustimmung des/der 1. und des/der 2. Vereinsvorsitzenden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Aachen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe, zu verwenden hat.

§ 11 Aufsicht

Als kirchlicher Verein untersteht er der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes und die Kirchliche Arbeitsvergütungsordnung (KAVO) findet im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Schutz vor sexuellem Missbrauch

- (1) Die "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" findet in ihrer jeweils geltenden, im kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (2) Die Präventionsordnung findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung Anwendung.

Diese Satzung und alle späteren Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Aachen.

Die vorliegende Satzung wurde nach Satzungsänderungen neu gefasst und am 11.08.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Aachen, 11.08.2023

Simon Hinz
1. Vorsitzender

Dr. Mark Brülls
2. Vorsitzender

Karina Siegers
Vorstandsmitglied